

---

**Satzung  
über die Erhebung von Standgeldern  
für Märkte und sonstige  
Veranstaltungen auf öffentlichen  
Plätzen in der Stadt Ahaus  
vom 19. Mai 1995**

Verzeichnis der Veränderungen:

---

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
23.10.2001	01.01.2002	§ 1 Euro-Anpassungssatzung

---

**Satzung  
über die Erhebung von Standgeldern für  
Märkte und sonstige Veranstaltungen auf  
öffentlichen Plätzen in der Stadt Ahaus  
vom 19. Mai 1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW: 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1992 (GV. NW. S. 561), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 27. 04. 1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze oder sonstiger stadteigener Grundstücke zum Feilbieten von Waren oder zum Anbieten von Leistungen wird für jeden Tag der Benutzung eine Gebühr (Standgeld) nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Wochenmärkte:

Das Standgeld beträgt auf dem Wochenmarkt für alle Verkaufsstände (offen oder geschlossen, Wagen oder Tisch) pro qm 0,50 €, mindestens 5,00 €.

b) Kirmessen und sonstige Volksbelustigungen:

1. Verkaufsstellen wie Imbiss- und Getränkebetriebe je qm 2,50 € (angefangene qm werden voll gerechnet); mindestens 25,00 €
2. Schießhallen und sonstige Verkaufsgeschäfte je qm 0,75 €
3. Ausspielungen, Verlosungen je qm 1,80 €
4. Darbietungen von Schaustellungen, theatralischen Musikaufführungen, sonstige Lustbarkeiten und Vorträge, je qm 0,50 €
5. Kraftmesser pp. pauschal 2,50 €
6. Fahrgeschäfte für die ersten 100 qm je qm 0,75 €  
für jedes weitere qm 0,25 €
7. Krammarkt, je m Front 1,25 €; mindestens 5,00 €

c) Zirkusgastspiele und ähnliche Unternehmen:

Für Zirkusgastspiele und ähnliche Unternehmen sowie für die Aufstellung von Zelten bei Schützenfesten und sonstigen Veranstaltungen je nach Dauer 25,00 – 250,00 €- ausgenommen örtliche Vereine -

d) Weihnachtsmärkte:

Je qm Verkaufsfläche werden 2,50 € erhoben.

e) Bei anderen, auf Gewinn ausgerichteten Veranstaltungen wird ein Standgeld je nach Dauer, Art und Wert von 0,50 € - 5,00 € je qm erhoben.

## § 2

Bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in den Stadtteilen Alstätte, Graes, Ottenstein, Wessum und Wüllen wird die Hälfte der für den Stadtteil Ahaus im § 1 dieser Satzung aufgeführten Standgelder erhoben.

## § 3

Für die Berechnung des Standgeldes ist es unerheblich, ob mit den Darbietungen ein künstlerisches, wissenschaftliches oder belehrendes Interesse verbunden ist.

## § 4

Veranstaltungen, die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind von Standgeld befreit.

## § 5

Auf Jahrmärkten, Wochenmärkten oder sonstigen Veranstaltungen wird das Standgeld an Ort und Stelle eingezogen. Das Standgeld wird auch fällig, wenn der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen wird.

Die Veranlagung, Berechnung und Erhebung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung. Bei Zahlungsverweigerung ist der Standplatz nach Aufforderung sofort zu räumen.

## § 6

Gegen die Heranziehung kann vom Pflichtigen Widerspruch erhoben werden; er wäre innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des

Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Stadtverwaltung schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern für Märkte und sonstige Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen in der Stadt Ahaus in der Fassung vom 24. Juli 1980 außer Kraft.

Die Euro-Anpassungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.